

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
01/01		<p>Die Einsprecher haben bereits mit Schreiben vom 12.06.2007 mitgeteilt, dass sie auf den Flurstücken (Gemarkung Elberfeld, Flur 19, Flurstück 210 und 234) mit der Umwandlung ihrer Bäume in Naturdenkmale nicht einverstanden sind, da der reguläre Geschäftsablauf bei ihrer Firma TECNOLUX Deutschland GmbH, Röttgen 8, 42109 Wuppertal dadurch nicht mehr gewährleistet wird.</p> <p>Sollten die Bäume umgewandelt werden, müssen die Parkplätze aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen 2 Meter vorgelegt werden. Dies wiederum bedeutet folglich, dass kein Lieferverkehr auf dem Grundstück mehr stattfinden kann.</p> <p>Da sie aber ein Großhandel sind und Warenumschlag ihr Hauptgeschäft ist, sehen sie hier ihrer Existenz bedroht.</p> <p>Weiterhin möchten sie zu bedenken geben, dass sich die Naturdenkmale bei einer Veräußerung des Grundstücks Wert mindernd auswirken werden. Aufgrund der leeren Kassen der Städte und Gemeinden wird die Stadt sicher nicht für ihren finanziellen Verlust aufkommen wollen.</p> <p>Die Einsprecher möchten jedoch den Vorschlag unterbreiten, den oberen Bereich der Linden (wo die Bäume noch eine Allee bilden) zur Umwandlung in Betracht zu ziehen und daraus eine parkähnliche Anlage zu gestalten.</p> <p>Sie würden sich bereit erklären den oberen Teil der Allee, der von ihnen nicht genutzt wird, zur Verfügung zu stellen und auf ihre Kosten den Zaun hinter ihren Parkplätzen zu verlängern. So kann die Allee als Parkanlage vom Friedhof Uellendahl aus zugänglich gemacht werden.</p> <p>Einem Zugang zu der Allee über ihr Grundstück</p>	<p>Den Bedenken soll nicht gefolgt werden.</p> <p>Die derzeitige rechtmäßige Nutzung im Bereich der Kronentraufen der Bäume bleibt von der Ausweisung als Naturdenkmal unberührt. Dementsprechend wird die Unberührtheitsklausel der Ausübung der derzeit rechtmäßigen Nutzung in Art und Umfang in die Naturdenkmalverordnung aufgenommen. Eine darüber hinaus gehende Einschränkung ist nur dann gegeben, wenn aufgrund von geplanten Maßnahmen eine Verschlechterung gegenüber dem jetzigen Zustand zu erwarten ist. Für diesen Fall ist eine Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.</p> <p>Inwieweit sich bei einer Veräußerung des Grundstücks die Naturdenkmale wertmindernd auswirken können, hängt von der zukünftigen Nutzungsart ab. Im übrigen befindet sich die Allee am Rande des Grundstücks und übernimmt eine abschirmende Funktion zu den angrenzenden privaten Gartenflächen.</p> <p>Der Vorschlag, den oberen Teil der Allee als parkähnliche Fläche unter Einbeziehung des Alleeteils des Friedhofgeländes auf Kosten der Einsprecher ausbauen zu lassen, ist grundsätzlich begrüßenswert, bedürfte aber der privatrechtlichen Regelung mit der Friedhofsverwaltung. Auch bei Realisierung des Vorschlages der Einsprecher ist die Naturschutzwürdigkeit der Allee nur im Zusammenhang gegeben.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Sandra Vallejo-Merchan Jens Eul</p> <p>Röttgen 8 42109 Wuppertal</p>				
<p>Einsprecher Bürger</p>				
<p>Einspruchdatum 27.05.2008</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.: 2.01 u. 2.02</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				

stimmen sie allerdings nicht zu, da sie dies als zu gefährlich ansehen. Aufgrund des Lieferverkehrs mit Schwertransportern können sie nicht für die Sicherheit der Fußgänger garantieren.

LFDNR	Bezirksvertretung			
02/01		Die Einsprecher sind mit einer weiteren Unterschutzstellung des betreffenden Baumes nicht einverstanden. Dieser Birnbaum ist weder selten oder einzigartig noch von besonderer Schönheit.	Den Bedenken soll nicht gefolgt werden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift		Es ist nicht nachvollziehbar, dass dieser ein Wohnquartier prägen soll, welches mit Gebäuden aus neuerer Zeit in unterschiedlichster Bauweise bebaut ist.	In dieser dicht bebauten innerstädtischen Situation kommt dem Birnbaum mit seinem Alter, seiner Größe und Ausprägung eine besondere Bedeutung zu. Aufgrund der von der unteren Landschaftsbehörde durchgeführten Kontrollen und bisher durchgeführten Baumpflegemaßnahmen, stellt sich der Baum in einem, dem Alter entsprechend, guten Zustand dar.	
Uschi und Hans-Jörg Petzhold				
Bremer Str. 26d 42109 Wuppertal				
Einsprecher		Des Weiteren hat sich der Baum in den letzten Jahren stark zurückentwickelt und zuletzt keine Früchte mehr getragen. Nicht nur in der unbelaubten Zeit stellt der Baum eher ein unansehnliches Gebilde aus Stamm und zum Teil abgestorbener Äste dar.		
Bürger				
Einspruchdatum	11.06.2008			
Festsetzungs-Nr.:	5.05			
Darstellungs-Nr.:		Die Einsprecher beantragen, den Birnbaum nicht mehr in die Liste schützenswerter Bäume aufzunehmen.		

LFDNR	Bezirksvertretung			
03/01		Die Einsprecher legen Widerspruch ein gegen die Unterschutzstellung der beiden auf ihrem Grundstück befindlichen Blutbuchen.	Den Bedenken soll nicht gefolgt werden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift		Die Bäume sowie das Grundstück sind seit Generationen in ihrem Familienbesitz und auch sie haben nicht vor, die Bäume zu fällen oder zu schädigen. Die Einschränkungen, die sich aus einer Unterschutzstellung ergeben, können sie aber nicht akzeptieren. Eine Handlungsfähigkeit ohne Behörden wäre nicht mehr gegeben, somit käme eine Unterschutzstellung nach ihrem Empfinden einer Enteignung gleich, für die es jeglicher Grundlage entbehrt.	Dass die Bäume auch im Interesse der Einsprecher erhalten werden sollen, wird grundsätzlich begrüßt. Aufgrund der Änderung des Landschaftsgesetzes NRW vom 05. Juli 2007 bleiben Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht von den Verboten der Naturdenkmalverordnung unberührt und obliegen dem Grundstückseigentümer im Rahmen des Zumutbaren. Sie sind lediglich vor Durchführung der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Eine entschädigungsgleiche Einschränkung in das Eigentum ist damit nicht gegeben.	
Gabriele Langhoff-Born Martin Born Heidter Str. 53 42369 Wuppertal				
Einsprecher		Ihr Anliegen ist es, den Gesamteindruck von Haus und Bäumen zu erhalten, jedoch ohne die Unterschutzstellung und die damit verbundenen Auflagen und Einschränkungen. Dass ihnen dies bisher gelungen ist, zeigt schließlich auch das jetzige Erscheinungsbild.		
Bürger				
Einspruchdatum				
18.06.2008				
Festsetzungs-Nr.:				
9.03				
Darstellungs-Nr.:				

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
04/01		<p>Die Einsprecher erheben nunmehr auch formal Widerspruch gegen das angemeldete Vorhaben. Die fachliche Begründung erhält das Ressort Umweltschutz im Nachgang vom künftigen Eigentümer des Grundstücks, Profecto 5 Wohnbau GmbH, Herr Architekt Link.</p> <p>Wie bereits im Ortstermin verdeutlicht ist der Widerspruch entbehrlich, wenn nur lt. Karte geschützt wird oder der Schutz sich maximal bis zu dem in der Karte gekennzeichneten Punkt zieht.</p>	<p>Den Bedenken soll gefolgt werden.</p> <p>Aufgrund der Nähe der Wohnbebauung zu dem steil anstehenden Felsaufschluss ist eine dauerhafte Sicherung und Unterhaltung erforderlich, die über das zumutbare Maß hinaus geht. Vor der Sicherstellung wurden bereits seitens der Eigentümer Sicherungsmatten angebracht und begrünt und Anspritzverfahren durchgeführt. Damit ist die Erlebbarkeit dieses Aufschlusses bereits stark eingeschränkt. Weitergehende Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherung können auch zukünftig nicht abgelehnt werden. Aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde ist die Aufrechterhaltung des Schutzes auch auf Restflächen nicht praktikabel.</p> <p>Aus diesen Gründen ist eine dauerhafte Unterschutzstellung nicht vertretbar.</p>	<p>Den Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift				
Ina und Axel Blankennagel				
Schevener Holz 14 45549 Sprockhövel				
Einsprecher				
Bürger				
Einspruchdatum	18.06.2008			
Festsetzungs-Nr.:	6.12			
Darstellungs-Nr.:				

LFDNR	Bezirksvertretung			
05/01		Der Einsprecher weist darauf hin, dass sich einzelne Bäume der Allee in der Nähe von Wahlgrabstätten befinden und deshalb teilweise Wurzeln in die Grabstätten hineinragen. Aufgrund der Nutzungsbelegung als erworbenes Wahlgrab (Familiengrab) könne eine weitere Belegung nicht versagt werden.	Den Bedenken soll nicht gefolgt werden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift		Weiter wird ausgeführt, dass je nach den örtlichen Verhältnissen nicht ausgeschlossen werden könne, dass bei Ausschachtungen Alleebäume stark beeinträchtigt werden. Es sei aber die ursächliche Aufgabe des Friedhofverbandes, die Rechte der Nutzungsberechtigten vorrangig zu behandeln.	Die derzeitige rechtmäßige Nutzung im Bereich der Allee bleibt von der Ausweisung als Naturdenkmal unberührt. Dementsprechend wird die Unberührtheitsklausel der Ausübung der derzeit rechtmäßigen Nutzung in Art und Umfang in die Naturdenkmalverordnung aufgenommen.	
Evang. Friedhofsverband Wuppertal Heckinghauser Str. 88 42289 Wuppertal				
Einsprecher		Der Einsprecher erhebt deshalb Bedenken gegen die pauschale Unterschutzstellung des Alleebäume, auch für den Fall von Sonderregelungen.	Für den Fall, dass zukünftig durch eine Belegung einer Grabstätte ein einzelner Baum innerhalb der Allee beeinträchtigt werden sollte, ist dies vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Dies stellt keinen unzumutbaren Aufwand dar.	
Evang. Friedhofsverband				
Einspruchdatum	14.08.2008			
Festsetzungs-Nr.:	7.03 u. 7.04			
Darstellungs-Nr.:				

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
06/01		<p>Hopfgarten Rechtsanwälte vertreten Herrn Ahmed Karadon, Im Kämpchen 29, 42279 Wuppertal. Der Mandant ist nicht damit einverstanden, dass die auf seinem Grundstück befindliche Felsformation als geologisches Naturdenkmal unter Schutz gestellt wird.</p> <p>Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass diese Felsformation einer ständigen Veränderung der Gestalt unterliegt, dass immer wieder Gesteinsbrocken aus dieser Felsformation herausbrechen und auf den tiefer gelegenen Teil des Grundstückes herabstürzen. Um diese Felsformation als Naturdenkmal überhaupt dauerhaft erhalten zu können, dürfte es aus Sicht des Mandanten erforderlich sein, hier umfangreiche und kostspielige Sicherungsmaßnahmen zu treffen, zu deren Durchführung der Mandant weder willens noch finanziell in der Lage ist.</p>	<p>Den Bedenken soll gefolgt werden.</p> <p>Aufgrund der Nähe der Wohnbebauung zu dem steil anstehenden Felsaufschluss ist eine dauerhafte Sicherung und Unterhaltung erforderlich, die über das zumutbare Maß hinaus geht. Vor der Sicherstellung wurden bereits seitens der Eigentümer Sicherungsmatten angebracht und begrünt und Anspritzverfahren durchgeführt. Damit ist die Erlebbarkeit dieses Aufschlusses bereits stark eingeschränkt. Weitergehende Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherung können auch zukünftig nicht abgelehnt werden. Aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde ist die Aufrechterhaltung des Schutzes auch auf Restflächen nicht praktikabel.</p> <p>Aus diesen Gründen ist eine dauerhafte Unterschutzstellung nicht vertretbar.</p>	<p>Den Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift				
Hopfgarten Rechtsanwälte				
42040 Wuppertal		13 13 64		
Einsprecher				
Bürger				
Einspruchdatum	02.07.2008			
Festsetzungs-Nr.:	6.12			
Darstellungs-Nr.:				

LFDNR	Bezirksvertretung			
07/01		Im Bereich des Grundstücks der Einsprecher ist der Felsaufschluss seit 1999 durch Matten aus Maschendraht gegen herabfallende Gesteinsbrocken gesichert worden.	Den Bedenken soll gefolgt werden.	Den Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift		Neben der Garage, die direkt am Felsen steht, ist keine Sicherung mit Drahtmatten erfolgt. Hier haben die Einsprecher seit 2000 durch Untermauern mit Steinen und Verputzen mit Zementmörtel und Anstrich mit schwarzer Sockelfarbe dafür gesorgt, dass möglichst wenig Regenwasser in das Gestein eindringt. Damit haben sie erreicht, dass seitdem nur noch wenig Gestein abgebrochen und heruntergefallen ist.	Aufgrund der Nähe der Wohnbebauung zu dem steil anstehenden Felsaufschluss ist eine dauerhafte Sicherung und Unterhaltung erforderlich, die über das zumutbare Maß hinaus geht. Vor der Sicherstellung haben die Einsprecher seit 2000 durch Untermauern mit Steinen und Verputzen mit Zementmörtel und Anstrich mit schwarzer Sockelfarbe dafür gesorgt, dass möglichst wenig Regenwasser in das Gestein eindringt. Damit ist die Erlebbarkeit dieses Aufschlusses bereits stark eingeschränkt. Weitergehende Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherung können auch zukünftig nicht abgelehnt werden.	
Ulrike und Helmut Henßen				
Im Kämpchen 37 42279 Wuppertal				
Einsprecher				
Bürger				
Einspruchdatum	01.07.2008			
Festsetzungs-Nr.:	6.12	Die Sicherung des Felsaufschlusses ist weiterhin erforderlich. Irgendwann werden die Drahtmatten erneuert werden müssen. Vor allem muß die Sicherung neben der Garage durch Erneuerung des Zementmörtels gegebenenfalls vorgenommen werden können.	Aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde ist die Aufrechterhaltung des Schutzes auch auf Restflächen nicht praktikabel.	
Darstellungs-Nr.:				
			Aus diesen Gründen ist eine dauerhafte Unterschutzstellung nicht vertretbar.	

Naturdenkmalverordnung 2008

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
08/01		Nach Rückmeldung der beteiligten Fachabteilungen 104.2 (Straßenneubau) und 104.4 (Straßenerhaltung) bestehen gegen die Unterschutzstellung der angegebenen Bäume erhebliche Bedenken.	Den Bedenken soll teilweise gefolgt werden.	Den Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift		Durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht oder zur straßenbaulichen Unterhaltung kollidieren mit den Vorgaben der Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen (z.B. Winterdienst, Rückschnitt der in das Lichtraumprofil hineinragenden Äste).	Dementsprechend wird die Unberührtheitsklausel der Ausübung der derzeit rechtmäßigen Nutzung in Art und Umfang in die Naturdenkmalverordnung aufgenommen.	
Stadt Wuppertal Ressort 104.0				
Johannes-Rau-Platz 1				
42275 Wuppertal				
Einsprecher		Eine Zustimmung kann lediglich für zwei Standorte ND-NR. B 5.10 (Esskastanie) und G 6.06 (Ehemaliger Kalksteinbruch) erteilt werden.	Im übrigen wird darauf verwiesen, dass bereits in der Naturdenkmalverordnung von 1987 (ausgelaufen 2005) Straßenbäume als Naturdenkmal ausgewiesen waren. Aus dieser Zeit sind keine Fälle bekannt, in denen die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen untersagt oder unmöglich gemacht worden wäre.	
Ressort 104.0			Die Unterhaltung der Bäume auf öffentlichen Flächen ist abschließend geregelt und bedarf durch Ausweisung von Naturdenkmalen aufgrund der zuvor gemachten Erläuterungen keiner Neuregelung.	
Einspruchdatum	24.07.2008	Stellungnahmen mit den Ablehnungsgründen zu jedem vorgesehenen Naturdenkmal kann bei Wunsch zugesandt werden.		
Festsetzungs-Nr.:		Zu dem beigefügten Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen werden folgende Hinweise gegeben:		
Darstellungs-Nr.:		Inwieweit ist die Unterschutzstellung mit bestehenden Baurechten z.B. erforderlichen Erschließungen abgeglichen? Die befestigten Flächen mit einer verkehrlichen Nutzung einschließlich Lichtraumprofil müssen ausgenommen bleiben. Änderungsvorbehalt der Verkehrsflächen.	Eine darüber hinaus gehende Einschränkung ist nur dann gegeben, wenn aufgrund von geplanten Maßnahmen eine Verschlechterung gegenüber dem jetzigen Zustand zu erwarten ist. Für diesen Fall ist eine Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.	
		Wie bereits angeführt wäre durch Unterschutzstellung und der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen die Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. die Durchführung von straßenbaulichen Erhaltungsmaßnahmen seitens des Ressorts 104 an den betroffenen Stellen nicht mehr möglich. Evtl. wäre es sinnvoll die		

Naturdenkmalverordnung 2008

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltung bestimmter kritischer Bereiche (Fahrbahnen/ Zuwegungen ect.) an das Ressort 106 bzw. 103 zu übertragen.

LFDNR	Bezirksvertretung			
09/01		Die Kreisbauernschaft Mettmann vertritt die rechtlichen Interessen von Herrn Karl Ulrich Schäfer, Ehrenberg 5, 42389 Wuppertal.	Den Bedenken soll nicht gefolgt werden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift		Zur ordnungsbehördlichen Verordnung äußert sich die Kreisbauernschaft Mettmann wie folgt:	Die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes kann auch weiterhin betrieben werden. Auch die Direktvermarktung mit Publikumsverkehr und Zu- und Abfahrten mit Sattelzügen und Lastkraftwagen innerhalb des Hofbereiches kann weiterhin erfolgen.	
Karl Ulrich Schäfer		Herr Schäfer ist grundsätzlich am Erhalt des betreffenden Baumes/Linde interessiert. Allerdings hat Herr Schäfer aufgrund der mit der ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgenden Beeinträchtigungen Befürchtungen bezüglich der Bewirtschaftung seines landwirtschaftlichen Betriebes in existentieller und wirtschaftlicher Hinsicht.	Die rechtmäßige Nutzung in der bisherigen Art und dem Umfang zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung im Bereich der Kronentraufe des Baumes bleibt unberührt (Bestandsschutz).	
Ehrenberg 5 42389 Wuppertal		Er betreibt an oben genannter Stelle mit seiner Ehefrau einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Milchviehhaltung. Dabei werden ca. 65 ha Grünland und ca. 15 ha Ackerland bewirtschaftet. Auf der Hofstelle wird Direktvermarktung ab Hof in einem Hofladen betrieben.	Die vom Einsprecher befürchtete Einzäunung des Naturdenkmals und die damit verbundene Einschränkung der Zuwegung wird nicht durch die Naturdenkmalverordnung gefordert.	
Einsprecher		Um die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes auch für die Zukunft sicherzustellen, ist die Erreichung der landwirtschaftlichen Betriebsstelle zwingend erforderlich.	Eine darüber hinaus gehende Einschränkung ist nur dann gegeben, wenn aufgrund von geplanten Maßnahmen eine Verschlechterung gegenüber dem jetzigen Zustand zu erwarten ist. Für diesen Fall ist eine Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.	
Bürger		Die Direktvermarktung ist mit Publikumsverkehr verbunden. Der Publikumsverkehr erfolgt direkt an der Linde vorbei. Die Fahrzeuge der Kunden werden auf dem Hof abgestellt.	Aufgrund der Änderung des Landschaftsgesetzes NRW vom 05. Juli 2007 bleiben Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht von den Verboten der Naturdenkmalverordnung unberührt und obliegen dem Grundstückseigentümer im Rahmen des Zumutbaren. Sie sind lediglich vor Durchführung der unteren	
Einspruchdatum				
20.08.2008				
Festsetzungs-Nr.:				
8.04				
Darstellungs-Nr.:				

Lohnunternehmer, welche mit großen landwirtschaftlichen Geräten die landwirtschaftliche Betriebsstelle befahren. Darüber hinaus erfolgen sämtliche Zu- und Abfahrten über die betreffende Fläche. Darunter fällt beispielsweise auch die Hausabwässerung (Sammelgrube).

Landschaftsbehörde anzuzeigen.

Zur Verdeutlichung der Problematik in der Örtlichkeit ist in der Anlage eine Flurkarte beigefügt. Die Linde befindet sich auf dem Flurstück 18. Über dieses Flurstück findet die Zufahrt und Abfahrt für den landwirtschaftlichen Betrieb Schäfer statt. Problematisch ist insbesondere, dass die Zufahrt auf das Grundstück der Familie Schäfer von der „Ehrenberger Straße“ bzw. Bezirk „Ehrenberg“ erfolgt. Dazu müssen die Fahrzeuge in einem 90-Grad-Winkel fahren, um auf den Hof zu gelangen. Lange bzw. große Fahrzeuge (wie die oben genannten) müssen daher einen großen Bogen schlagen, um auf die Parzelle 17 zu gelangen. Zusätzliche Problematik entsteht dadurch, dass auf der Parzelle 17 Wegerechte zu Gunsten der Eigentümer der Flurstücke 21 und 22 bestehen.

Die Zuwegungsmöglichkeit für den landwirtschaftlichen Betrieb Schäfer ist nur über die „Ehrenberger Straße“ bzw. den Bezirk „Ehrenberg“ kommend von Langerfeld gegeben. Die Zuwegung von der anderen Richtung von Schwelm kommend ist zum einen nur für Anlieger möglich und zum anderen vor allen Dingen aufgrund der sehr schmalen Zuwegung nicht für alle Fahrzeuge möglich. Insbesondere aufgrund der Beschickung des landwirtschaftlichen Betriebes mit den oben beschriebenen großen Fahrzeugen etc. wäre eine Zuwegung über diese Strecke nicht möglich. Dafür befinden sich dort zu enge Kurven.

Der landwirtschaftliche Betrieb und damit die Familie

Schäfer ist auf diese Zuwegung somit betriebsnotwendig angewiesen. Der landwirtschaftliche Betrieb bildet die Existenzgrundlage der Familie Schäfer. Sollte der Baum entsprechend der ordnungsbehördlichen Verordnung mit entsprechenden Maßnahmen geschützt werden müssen, wäre eine Beschickung des landwirtschaftlichen Betriebes in existenzgesicherter Weise nicht mehr möglich.

Durch die Familie Schäfer wurde das Flurstück 18 zugekauft, um die Zufahrt des landwirtschaftlichen Betriebes und die Direktvermarktung zu sichern. Bei Inkrafttreten der von Ihnen beabsichtigten ordnungsbehördlichen Verordnung und der damit einhergehenden Auflagen wäre die Familie Schäfer/der landwirtschaftliche Betrieb in der Existenz gefährdet. Insbesondere aufgrund der Umzäunung wäre eine Beschickung des landwirtschaftlichen Betriebes aufgrund des durch die Fahrzeuge einzuschlagenden 90-Grad-Winkels nicht mehr möglich.

Weitere Probleme ergeben sich dadurch, dass in der Nachbarschaft die Familie Mosbleck (Flurstücke 59, 60, 61, 62) sowie Herr Dirk Schmalenbeck (Flurstücke 17, 64) wohnen. Die Familie Mosbleck hat das Recht, auf dem Flurstück 17, auf welchem die Familie Schäfer ein Wegerecht hat, eine Hecke zu haben. Herr Schmalenbeck muss über die vorgenannten Flurstücke das Grundstück mit Rettungswagen, Feuerwehr, Jauchewagen, etc. erreichen können.

Des Weiteren befährt die Familie Oppholzer (Flurstück 74) schon seit Gedenken das Flurstück 18. Sämtlicher Verkehr erfolgt über diese Parzelle ebenso wie bei Herrn Schmalenbeck.

Darüber hinaus befinden sich noch weitere Anwohner auf dem Flurstück 55, welche das Flurstück 18

befahren und begehen.

Für sämtliche vorgenannten Anwohner würde aufgrund der räumlichen Problematik bei Inkrafttreten der ordnungsbehördlichen Verordnung eine Zuwegung ihrer Grundstücke verhindert bzw. so gut wie ausgeschlossen sein.

Des Weiteren wird darauf hin gewiesen, dass die Familie Schäfer in keinster Weise an einer Verkehrssicherungspflicht der Linde aufgrund einer Unterschutzstellung als Naturdenkmal interessiert ist. Sollte die Stadt Wuppertal Interesse an einer Unterschutzstellung als Naturdenkmal haben, so wären aufgrund der Aufgaben- und Haftungsverteilung zwischen Familie Schäfer als Eigentümer und der Stadt Wuppertal zumindest die Verkehrssicherungspflicht und die Baumpflege der Stadt Wuppertal zu unterstellen. Gemäß § 22 (Naturdenkmale – Definition des Naturdenkmals ohne spezielle Verbotsvorschrift) und § 46 Landschaftsgesetz (Duldungspflicht für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale) sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen, die in Naturschutzgebieten oder geschützten Biotopen gem. § 62 liegen oder auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile unter Naturdenkmale befinden, dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Schutzziele oder –objekte zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Flächen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Verpflichtung zur Duldung entfällt, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung der Maßnahme selbst übernimmt.

Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass eine entsprechende Verpflichtung zu Lasten der Familie Schäfer sich gerade nicht ergibt. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass es in Nordrhein-Westfalen

eine weitgehende Duldungspflicht gegenüber Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Naturdenkmälern gibt. Daraus ergibt sich jedoch eine Verkehrssicherungspflicht in der Naturschutzbehörde, die auch bisher von keiner Seite in Zweifel gezogen wird. Diesbezüglich verweisen wir auf Agrar- und Umweltrecht, 2003, Seite 101 ff. sowie die dazu einschlägige Rechtsprechung.

Familie Schäfer wehrt sich somit dagegen, dass zum einen die Linde unter Schutz gestellt wird und zum anderen Familie Schäfer die Erhaltungs- bzw. Verkehrssicherungspflicht übernehmen muss.

Grundsätzlich sind sowohl die Nachbarn als auch die Familie Schäfer am Erhalt des Baumes interessiert. Gegebenenfalls besteht sogar die Bereitschaft an einer Mitfinanzierung für Erhaltungs-, Verschönerungs- oder Pflegemaßnahmen, welche beispielsweise durch einen Fachmann durchgeführt würden.

Da sich somit die Familie Schäfer nicht grundlegend gegen die Linde ausspricht, bittet die Kreisbauernschaft Mettmann, insbesondere aufgrund der existenziellen Bedrohung des landwirtschaftlichen Betriebes der Familie Schäfer die Belange zu berücksichtigen.

Naturdenkmalverordnung 2008

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
T 01/01		Die Belange des Bodendenkmalschutzes/-pflege sind von den vorgesehenen Maßnahmen nicht betroffen. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht vorgetragen.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift				
Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege				
Endenicher Str. 133 53155 Bonn				
Einsprecher				
LV Rheinland				
Einspruchdatum	26.05.2008			
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
T 05/01		Gegen die geplante Verordnung werden keine Bedenken erhoben. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass der Baum Nr. 1.17, eine ungewöhnlich große Buche, im Bereich eines Kinderspielplatzes stehen soll. Es wird aber davon ausgegangen, dass die Planungen und die damit verbundenen gründlichen Prüfungen auch oder gerade den Aspekt der Sicherheit eingeschlossen haben.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden. Der Baum befindet sich auf einer städtischen Fläche und unterliegt damit den rechtlich vorgeschriebenen jährlichen Kontrollen.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift				
Regionalforstamt Bergisches Land				
Bahnstr. 27 51688 Wipperfürth				
Einsprecher				
Landesbetrieb Wald u. Holz NRW				
Einspruchdatum	19.06.2008			
Festsetzungs-Nr.:	1.17			
Darstellungs-Nr.:				

Naturdenkmalverordnung 2008

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 09/01		Nach Dafürhalten der DB Netz AG steht der Unterschutzstellung der Naturdenkmale Am Eckstein Gem. Langerfeld Flur 458 Flurstck. 46 und Flur 460 Flurstck. 122 nichts im Wege. Die Strecke soll nicht wieder in Betrieb genommen werden.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift DB Netz AG Oberbilkler Allee 58 40233 Düsseldorf				
Einsprecher DB				
Einspruchdatum 26.08.2008				
Festsetzungs-Nr.: 6.14				
Darstellungs-Nr.:				
T 10/01		Gegen die beabsichtigten Sicherungen von Naturdenkmalen bestehen von Seiten des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes keine Bedenken.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift Bergisch-Rheinischer Wasserverband 22 80 42766 Haan				
Einsprecher BRW				
Einspruchdatum 26.05.2008				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Naturdenkmalverordnung 2008

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung		Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 16/01		<p>Gegen die Zielsetzung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen gemäß § 42 a LG NRW im Gebiet der Stadt Wuppertal werden keine Bedenken erhoben. Interessen von gewerblichen Unternehmen werden nach Recherchen der IHK dadurch offensichtlich nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Name/Anschrift IHK Wuppertal-Solingen- Remscheid 42401 Wuppertal</p>				
<p>Einsprecher IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid</p>				
<p>Einspruchdatum 04.06.2008</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:</p>				
T 17/01		<p>Die Handwerkskammer Düsseldorf teilt mit, dass zum Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung keine Anregungen vorgetragen werden. Die Handwerkskammer geht bei dieser Beurteilung davon aus, dass handwerkliche Standortbelange von dem Verordnungstext nicht betroffen sind.</p>	<p>Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Name/Anschrift Handwerkskammer Düsseldorf 40018 Düsseldorf</p>				
<p>Einsprecher Handwerkskammer</p>				
<p>Einspruchdatum 30.05.2008</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:</p>				

Naturdenkmalverordnung 2008

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 18/01		Die Wehrbereichsverwaltung West teilt mit, dass unter Berücksichtigung der von dort wahrzunehmenden Belange grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen gem. § 42 a LG NRW im Gebiet der Stadt Wuppertal bestehen.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift Wehrbereichsverwaltung West 40410 Düsseldorf				
Einsprecher Wehrbereichsverwaltung West				
Einspruchdatum 17.06.2008				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
T 22/01		Seitens des Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg werden keine Einwände gegen die beabsichtigten Unterschutzstellungen erhoben.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg Albertstr. 22 51643 Gummersbach				
Einsprecher Landesbetrieb Strassenbau NRW				
Einspruchdatum 10.06.2008				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Naturdenkmalverordnung 2008

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
T 30/01		<p>RWE teilen mit, dass sich auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal folgende aufgeführte Hochspannungsnetzanlagen (ab der 110-kV-Spannungsebene) befinden:</p> <p>Bestehende Hochspannungsfreileitungen:</p> <p>110-kV-Leitung Lennep - Ronsdorf, 220-kV-Leitung Ronsdorf - Genna, 220-kV-Leitung Pkt. Hattingen - Ronsdorf, 220-kV-Leitung Opladen - Ronsdorf, 220-kV-Leitung Ronsdorf - Pkt.Ochsenkopf, 220-kV-Leitung Hattingen - Linderhausen, 220-/380-kV-Leitung Opladen - Ronsdorf, 220-/380-kV-Leitung Ronsdorf - Bomig,</p> <p>Geplante Hochspannungsfreileitung:</p> <p>220-kV-Leitung Pkt. Hattingen - Ronsdorf, Maste 1092 bis 1093</p> <p>Bestehende Umspannanlagen: Linde, Luckhausen, Ronsdorf</p> <p>RWE bittet, im Rahmen dieses Verfahrens die folgend genannten Anregungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Die bestehenden Hochspannungsfreileitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.</p> <p>In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die</p>	<p>Den Bedenken soll gefolgt werden.</p> <p>Die Belange der RWE werden durch die Aufnahme der entsprechenden Unberührtheitsklausel in die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen berücksichtigt.</p>	<p>Den Bedenken wird gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift				
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH				
Freistuhl 7 44137 Dortmund				
Einsprecher				
RWE				
Einspruchdatum	04.07.2008			
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern.

Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch so weit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden.

Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.

Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen (§ 63 BNatSchG) einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, dürfen in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der RWE-Hochspannungsfreileitungen sind rechtzeitig mit RWE abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Für die Bereiche der zu schützenden Naturdenkmale im Stadtgebiet haben die RWE Bestandschutz.

Weiter geht die RWE davon aus, dass durch diese Verordnung der ordnungsgemäße Bestand und Betrieb der Energieversorgungsanlagen weder beeinträchtigt noch gefährdet wird. Notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den Anlagen müssen unbehindert durchgeführt werden können, d.h. unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben die mit der ordnungsgemäßen Wartung und mit der Beseitigung von Störungen anfallenden Arbeiten an den Energieversorgungsleitungen, soweit sie für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung erforderlich sind.

LFDNR	Bezirksvertretung			
T 42/01		Die untere Wasserbehörde teilt mit, dass keine wasserrechtlichen Belange betroffen sind.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift Stadt Wuppertal untere Wasserbehörde Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal				
Einsprecher Stadt Wuppertal - UWB				
Einspruchdatum 20.05.2008				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Naturdenkmalverordnung 2008

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 44/01		Zu der geplanten Unterschutzstellung von Naturdenkmalen im Gebiet der Stadt Wuppertal nimmt der Geologische Dienst NRW wie folgt Stellung:	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift		<p>In die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen sollen neben botanischen auch 12 geologische Naturdenkmale (Geotope) aufgenommen werden. Es handelt sich um geologische Aufschlüsse an Böschungen, Wegeinschnitte, in stillgelegten Steinbrüchen sowie um Felsbildungen und Höhlen. Ein Teil der Objekte ist dem Geologischen Dienst NRW bekannt und im Geotop-Kataster NRW verzeichnet. Weitere geologische Objekte wurden im Auftrag der Stadt Wuppertal kartiert und in einem Gutachten als naturdenkmalwürdig eingestuft. Zu jedem Objekt wurde ein Datenblatt mit einer Kurzbeschreibung und kleinräumigen Kartenausschnitten angefertigt, das jeweils in die Verordnung übernommen werden sollte.</p> <p>Die geplante Unterschutzstellung der 12 ausgewählten Geotope wird aus Sicht des Geologischen Dienstes NRW ausdrücklich begrüßt. Eine Übernahme der neu erfassten Geotope in das Geotop-Kataster NRW wird veranlasst.</p>		
Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb				
10 07 63				
47707 Krefeld				
Einsprecher				
Geologischer Dienst				
Einspruchdatum	12.06.2008			
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Naturdenkmalverordnung 2008

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 53/01		Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Versorgungsanlagen teilt WINGAS auch im Namen und Auftrag des Netzbetreibers WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG mit, dass die Erdgashochdruckleitungen nicht betroffen sind.	Die Ausführungen sollen zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme
Name/Anschrift WINGAS GmbH 10 40 20 34122 Kassel				
Einsprecher WINGAS GmbH				
Einspruchdatum 29.05.2008				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
T 55/01		In seiner Stellungnahme weist der Landschaftsbeirat auf Schreibfehler und einen falschen Bezug zwischen Plan, Karte und Foto hin.	Den Hinweisen soll gefolgt werden. Die redaktionellen Änderungen werden vorgenommen.	Kenntnisnahme.
Name/Anschrift Beirat der unteren Landschaftsbehörde Stadt Wuppertal Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal				
Einsprecher Beirat				
Einspruchdatum 14.08.2008				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Naturdenkmalverordnung 2008

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 55/02		Der Einsprecher vermisst in der Liste der schutzwürdigen botanischen Objekte das Blutbuchen-Quartett auf dem Niederländisch-reformierten Friedhof an der Katernerger Strasse.	Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Der Baumbestand hat starke Schäden im Stamm- und Kronenbereich und ist auch durch Sanierungsmaßnahmen nicht dauerhaft zu erhalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Beirat der unteren Landschaftsbehörde Stadt Wuppertal Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal				
Einsprecher Beirat				
Einspruchdatum 14.08.2008				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
T 55/03		Der Einsprecher vermisst in der Liste der schutzwürdigen botanischen Objekte diverse Bäume im Garten des Parkplatzes am Accordis-Haus in Elberfeld, als Reste eines ehemaligen Hausgartens.	Den Anregungen soll nicht gefolgt werden. Einige Bäume wurden mehrfach gekappt und alle weisen Schäden auf. Sie entsprechen nicht den gesetzlichen Anforderungen an ein Naturdenkmal.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Beirat der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal				
Einsprecher Beirat				
Einspruchdatum 14.08.2008				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Naturdenkmalverordnung 2008

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 55/04		Der Einsprecher vermisst in der Liste der schutzwürdigen botanischen Objekte den Maulbeerbaum vor der evangelischen Grundschule an der Nützenberger Straße in Elberfeld.	Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Der Hinweis wird aufgenommen und der Baum auf seine Naturdenkmalwürdigkeit geprüft. Ggf. wird der Baum dann zukünftig in die Naturdenkmalliste aufgenommen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Beirat der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal				
Einsprecher Beirat				
Einspruchdatum 14.08.2008				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
T 55/05		Der Einsprecher vermisst in der Liste der schutzwürdigen botanischen Objekte die Federeiche im Gartendenkmal Starenberg.	Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Der Garten ist in seiner Gesamtheit geschützt. Die Einzelbäume erfüllen noch nicht die Schutzkriterien des § 22 LG NRW.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Beirat der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal				
Einsprecher Beirat				
Einspruchdatum 14.08.2008				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Naturdenkmalverordnung 2008

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
T 55/06		Der Einsprecher vermisst in der Liste der schutzwürdigen botanischen Objekte die Rosskastanienallee an der Krummacher Straße.	Der Anregung soll nicht gefolgt werden. Durch den angrenzenden Wald ist die Allee lückenhaft, nur im westlichen Bereich stehen stattliche, ältere Bäume. Im Bereich des Friedhofes ist der Bestand uneinheitlich. Das Alter der Bäume variiert zwischen 25-60 Jahren. Insgesamt nicht ND-würdig.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift				
Beirat der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal				
Einsprecher				
Beirat				
Einspruchdatum	14.08.2008			
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				